

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Forsten
– Drucksache 13/6429 –

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 13/5733 –

Landeswaldgesetz (LWaldG)

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Forsten wird wie folgt geändert:

Das Landeswaldgesetz (LWaldG) wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 1 Gesetzeszweck

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zweck dieses Gesetzes ist,

1. den Wald in der Gesamtheit seines Ökosystems und seiner Wirkungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu schützen; sein Beitrag für die Umwelt, insbesondere das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Erhaltung der Artenvielfalt und von Genressourcen ist von Nutzen für die Allgemeinheit;
2. den Wald als Erholungsraum für die Menschen vorzuhalten,
3. die Nutzung des Waldes, insbesondere des nachwachsenden Rohstoffs Holz nach dem Leitbild der naturgemäßen Waldwirtschaft nachhaltig zu sichern,
4. die Waldbesitzenden, die Forstwirtschaft, die Waldforschung und die Waldpädagogik im Rahmen dieser Zielsetzungen zu fördern,
5. einen Ausgleich zwischen öffentlichen Interessen und den Belangen der Waldbesitzenden herzustellen.“

2. § 5 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

a) Absatz 1 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„bedarfsgerechter Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Boden, Bestand und Landschaft sowie der Tier- und Pflanzenwelt“.

b) Der Absatz 1 – Verbote – Ziffer 1 erhält bis zum Semikolon folgende Fassung:
Verboten sind:

„1. Kahlschläge über 0,5 ha sowie die Reihung von Kahlschlägen in zeitlicher bzw. räumlicher Nähe;“.

c) Nach Ziffer 3 – Verbote – wird folgende Ziffer 4 eingefügt:

„4. das Ausbringen von Mineraldünger, Gülle oder Klärschlamm“.

3. § 15 Waldschutz

In Absatz 1 wird der bisherige Satz 4 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bedarf der Genehmigung durch das Forstamt. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch andere Maßnahmen kein ausreichender Schutz erreicht werden kann.“

4. § 19 Naturwaldreservate

Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Ziel ist es, mindestens 5 % der Waldflächen des Landes als Naturwaldreservate auszuweisen.“

5. § 22 Betreten, Reiten, Befahren

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Radfahren ist nur auf Straßen und Waldwegen gestattet sowie auf sonstigen Wegen, deren Breite mindestens 2 m beträgt. Darüber hinausgehende Befahrungsmöglichkeiten kann das Forstamt gestatten, soweit dadurch nicht die Wirkungen des Waldes und sonstige Rechtsgüter beeinträchtigt werden.“

b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Soweit nicht anders bestimmt, ist das Reiten nur auf Straßen und befestigten Waldwegen erlaubt. In Schutz- und Erholungswäldern ist das Reiten nur auf den als Reitwegen gekennzeichneten Straßen und Wegen gestattet. Die obere Forstbehörde legt nach Anhörung der Waldbesitzenden sowie der Reit- und Wandererverbände ein Reitwegenetz fest, das mit überörtlichen Reitwegen innerhalb und außerhalb des Waldes in Verbindung steht.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

6. § 24 Waldbrandschutz

Absatz 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Jagdausübungsberechtigte bei der Jagdausübung sowie für Imker bei der Ausübung ihrer Tätigkeit“.

7. § 25 Staatswald

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Staatswald soll

1. den Aufgaben des forstlichen Versuchs- und Forschungswesens dienen,
2. der Imkerei Gelegenheit zur Nutzung der Waldtracht geben.“

8. § 28 Revierdienst

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Bei Revierdienst durch staatliche Bedienstete erstatten die Körperschaften einen Anteil der Kosten der forstbetrieblichen Ausgaben. Bezugsgrößen für den Kostenansatz sind

1. die Personalkosten je Hektar Betriebsfläche bezogen auf das Forstamt,
2. die der Betriebsfläche zuzuordnenden Aufwendungen.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Bei Revierdienst durch Bedienstete der Körperschaft erstattet das Land den Körperschaften einen Anteil der Kosten für forstbetriebliche Ausgaben. Bezugsgrößen für den Kostenansatz sind

1. die Personalkosten je Hektar Betriebsfläche bezogen auf das Revier,
2. die der Betriebsfläche zuzuordnenden Aufwendungen.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“

9. Nach § 33 wird folgender § 34 eingefügt:

a) „§ 34 Information und Waldpädagogik

Zu den Aufgaben der Forstbehörden, insbesondere der Forstämter, gehören die Informationen über die Wirkungen des Waldes, die ihn beeinflussenden und gefährdenden Faktoren sowie über die Waldwirtschaft einschließlich der Holznutzung. Dies schließt Angebote der Waldpädagogik an Schulen und sonstige Erziehungseinrichtungen sowie an Gruppen ein.“

- b) Der bisherige § 34 wird § 35 und der bisherige § 35 wird § 36.
10. § 36 Landesforstsausschuss
- Absatz 3 Ziffer 7 erhält folgende Fassung:
„zwei Vertreterinnen oder Vertretern der im Forstbereich Beschäftigten“.
11. Nach § 36 wird folgender § 37 eingefügt:
- a) „§ 37 Forstamtsbeiräte
Die Forstamtsbeiräte sind über forstliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Forstamtsbezirk zu unterrichten. Sie wirken insbesondere mit bei:
1. Revierabgrenzungen,
 2. Planungen nach § 13,
 3. Änderung der Bodennutzungsart,
 4. Vorbereitung von Rechtsverordnungen,
 5. Regelungen zum Betreten, Befahren und Reiten gemäß § 22.
- Die Forstamtsbeiräte bestehen aus dem Forstamtsleiter oder der Forstamtsleiterin, den waldbesitzenden Körperschaften, einem Vertreter oder einer Vertreterin des Personalrats sowie Vertretern oder Vertreterinnen der Privatwaldbesitzer. Zu den Beratungen können auch Sachkundige aus Naturschutz- und Jagdverbänden hinzugezogen werden.“
- b) Die bisherigen §§ 37 bis 44 werden §§ 38 bis 45.

Für die Fraktion:
Dr. Bernhard Braun